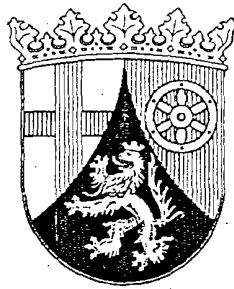


7 K 3111/04.KO



Verkündet am: 25.04.2005

gez. Wagner

Justizangestellte als  
Urkundsbeamtin der  
Geschäftsstelle

12.04.2005

# VERWALTUNGSGERICHT KOBLENZ

## URTEIL

### IM NAMEN DES VOLKES

- In dem Verwaltungsrechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte: zu 1-4: Rechtsanwälte Adam, Mazurek und Dahm, Rathausplatz 5, 66111 Saarbrücken,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Trier -, Dasbachstr. 15b, 54292 Trier,

- Beklagte -

w e g e n Folgeantrages (Serbien und Montenegro)

hat die 7. Kammer des Verwaltungsgerichts Koblenz aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 25. April 2005 durch

den Richter am Verwaltungsgericht Graf als Einzelrichter

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Hinsichtlich der Kläger zu 2) bis 4) als offensichtlich unbegründet.

Die Kläger haben die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Das Urteil ist hinsichtlich des Klägers zu 1) wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

### Tatbestand

Der im Jahre 1956 geborene Kläger zu 1), seine im Jahre 1960 geborene Ehefrau, die Klägerin zu 2) sowie beider in den Jahren 1987 und 1991 geborenen Töchter, die Klägerinnen zu 3) und 4), sind Staatsangehörige von Serbien und Montenegro albanischer Volkszugehörigkeit und stammen aus dem Kosovo. Sie begehren die Feststellung eines Abschiebungsverbotes.

Nachdem die Kläger am 15. Januar 1995 mit einem Lieferwagen in die Bundesrepublik Deutschland eingereist waren, richteten sie einen Asylantrag unter dem 16. Januar 1995 an die Außenstelle des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge in Ingelheim.

Zur Begründung des Asylbegehrens führten die Kläger an, sie hätten für die albanische Bevölkerung humanitäre Hilfe geleistet. Außerdem hätten sie einen Teil ihres Hauses einer albanischen Schule für deren Unterricht zur Verfügung gestellt. Mitte Dezember 1994 sei das Haus durchsucht und die Kläger geschlagen worden. Der Kläger zu 1), bei dem ein LDK-Ausweis gefunden worden sei, sei zur Polizeiwache einbestellt und dort ebenfalls geschlagen worden.

Mit Bescheid vom 19. Januar 1995 lehnte die Beklagte die Anerkennung der Kläger als Asylberechtigte ab und stellte fest, dass in ihrem Falle die Voraussetzungen der §§ 51 Abs. 1 und 53 AuslG nicht vorliegen. Sie forderte die Kläger zur Ausreise aus der Bundesrepublik Deutschland auf und drohte ihnen die Abschiebung nach Serbien an.

Die gegen diesen Bescheid erhobene Klage wies das Verwaltungsgericht Mainz im Verfahren 6 K 253/95.MZ mit Urteil vom 24. Juni 1996 ab.

Am 25. Juni 2002 beantragten die Kläger, in ihrem Falle ein weiteres Asylverfahren durchzuführen.

Zur Begründung bezogen sie sich dabei im Wesentlichen auf die Erkrankungen des Klägers zu 1) sowie eines nicht am Verfahren beteiligten Kindes der Familie. Hierzu legten sie ärztliche Bescheinigungen vor, wonach der Kläger zu 1) an einer posttraumatischen Belastungsstörung, einer Herdepilepsie, einem leichten Schlafapnoesyndrom, einer Somatisierungsstörung sowie einer Spondylolisthesis im Lumbosacralbereich leide.

Mit Bescheid vom 08. Oktober 2004, der den Klägern am 12. Oktober 2004 als Einschreiben übersandt wurde, lehnte die Beklagte die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens sowie die Abänderung ihrer zu § 53 AuslG getroffenen Feststellungen ab. Die Beklagte drohte den Klägern erneut die Abschiebung nach Serbien und Montenegro an.

Am 20. Oktober 2004 haben die Kläger Klage erhoben, zu deren Begründung sie im Wesentlichen darlegen, das Krankheitsbild des Klägers zu 1) könne im Kosovo nicht adäquat behandelt werden. Dabei sei zu berücksichtigen, dass er am 04. November 2004 einen Schlaganfall erlitten habe, womit eine weitere Verschlechterung seines Gesundheitszustandes eingetreten sei. Die Klägerinnen zu 2) bis 4)

müssten ebenfalls in der Bundesrepublik Deutschland verbleiben, da der Kläger zu 1) deren Unterstützung bedürfe.

Die Kläger beantragen,

die Beklagte unter Abänderung des Bescheides vom 08. Oktober 2004 (Az.: 2769455-138) zu verpflichten festzustellen, dass bei ihnen ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 AufenthG vorliegt.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie verweist im Wesentlichen auf die Gründe ihres ablehnenden Bescheides.

Das Gericht hat mit Beschlüssen vom 18. November 2004 (Az.: 7 L 3112/04.KO) und vom 01. Februar 2005 (Az.: 7 L 63/05.KO) die Eilanträge der Kläger abgelehnt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Beteiligten gewechselten Schriftsätze, die Behördenakten sowie die in das Verfahren eingeführten Unterlagen zur Lage in Serbien und Montenegro verwiesen, deren Inhalt Gegenstand der mündlichen Verhandlung war.

### Entscheidungsgründe

Das Verfahren wird eingestellt, soweit die Kläger in der mündlichen Verhandlung ihren Antrag auf die Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 AufenthG

beschränkt und damit konkludent ihr weitergehendes Klagebegehren zurückgenommen haben (§ 92 Abs. 3 VwGO).

Die anhängig gebliebene Klage ist zulässig und erweist sich in der Sache hinsichtlich des Klägers zu 1) als unbegründet, hinsichtlich der Klägerinnen zu 2) bis 4) als offensichtlich unbegründet.

Die Klägerinnen zu 2) bis 4) haben offensichtlich keinen Anspruch aus § 51 Abs. 1 VwVfG darauf, dass die Beklagte ihr Verfahren im Hinblick auf die zu § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG getroffenen Feststellungen wieder aufgreift. Die insoweit nach § 51 Abs. 5 i.V.m. § 48 Abs. 1 Satz 1 VwVfG getroffene Ermessensentscheidung erweist sich ebenfalls als offensichtlich rechtmäßig. Dies gilt bereits deshalb, weil im Falle der Klägerinnen zu 2) bis 4) die Voraussetzungen eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG, der insoweit inhaltsgleich mit der Vorschrift des § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG ist, offensichtlich nicht vorliegen. Nach dieser Vorschrift soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Die Klägerinnen zu 2) bis 4) haben sich aber lediglich auf die Erkrankung des Klägers zu 1) sowie gesundheitliche Beeinträchtigungen einer nicht am Verfahren beteiligten Tochter bzw. Schwester bezogen. Eine im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG erforderliche Gefährdung ihrer Person haben die Klägerinnen zu 2) bis 4) hingegen nicht dargetan. Auch aus den Erkenntnismitteln zu den Verhältnissen im Kosovo ergeben sich keine Anhaltspunkte für eine derartige Gefährdung.

Hinsichtlich des Klägers zu 1) liegen die Voraussetzungen eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 AufenthG ebenfalls nicht vor, so dass dahin stehen kann, ob in seinem Fall die Voraussetzungen für das Wiederaufgreifen seines Verfahrens nach § 51 Abs. 1 VwVfG gegeben sind.

§ 60 Abs. 7 AufenthG erfasst im Gegensatz zu den in § 60 a Abs. 2 AufenthG umschriebenen Duldungsgründen Abschiebungsverbote, die sich aus der Unzumutbarkeit des Aufenthaltes im Zielland für den betroffenen Ausländer ergeben und damit in Gefahren begründet sein müssen, die im Zielland der Abschiebung drohen (zielstaatsbezogene Abschiebungsverbote: BVerwG, Urteil vom 25. November 1997 – 9 C 58/96 – in BVerwGE 105, 383). Eine im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG bestehende Gefahr kann dabei insbesondere auch dann angenommen werden, wenn eine bereits in der Bundesrepublik Deutschland vorhandene Erkrankung sich im Zielstaat der Abschiebung zu verschlimmern droht. Für das Vorliegen einer Gefahr im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG ist es unerheblich, ob diese ausschließlich durch einen Eingriff, ein störendes Verhalten oder aus dem Zusammenwirken mit anderen – auch anlagebedingten – Umständen erwächst. Die mögliche Verschlimmerung einer Erkrankung stellt dann eine erhebliche Gefahr dar, wenn sich der Gesundheitszustand wesentlich oder gar lebensbedrohlich verschlechtert. Ist damit zu rechnen, dass der Ausländer alsbald nach seiner Rückkehr in den Zielstaat der Abschiebung in diese Lage gerät, so muss die Gefahr als konkret angesehen werden (vgl. BVerwG, Urteil vom 25. November 1997, a.a.O.). Weiterhin darf bei Vorliegen einer solchen konkreten erheblichen Gefahr die Anwendung des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG nicht durch Satz 2 dieser Vorschrift gesperrt sein. Nach § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG werden Gefahren im Abschiebezielstaat, denen die Bevölkerung oder die Bevölkerungsgruppe, der der Ausländer angehört, allgemein ausgesetzt ist, bei Entscheidungen nach § 60 a Abs. 1 AufenthG berücksichtigt (vgl. BVerwG, Urteil vom 27. April 1998 – 9 C 13/97 – in NVwZ 1998, 973).

Die genannten Voraussetzungen liegen im Falle des Klägers zu 1) nicht vor. Insofern kann zunächst auf die Ausführungen der Kammer in ihrem Beschluss vom 01. Februar 2005 im Verfahren 7 L 63/05.KO verwiesen werden. Ergänzend ist anzuführen, dass es bislang für das Krankheitsbild einer posttraumatischen Belastungsstörung an einer substantiierten Darlegung fehlt. Dem Entlassungsbericht der Städtischen Krankenanstalten Idar-Oberstein vom 08. Oktober 2001 lässt sich

bereits nicht entnehmen, inwieweit die dort angeführten, Trauma auslösenden Ereignisse eigenes Erleben des Klägers zu 1) widerspiegeln und wodurch die behandelnden Ärzte die entsprechenden Erkenntnisse gewonnen haben. Auch lassen sich der Stellungnahme keine eigenen Feststellungen der behandelnden Ärzte zu den durch die angeführten Ereignisse ausgelösten Symptomen einer posttraumatischen Belastungsstörung entnehmen. Zudem lässt sich der genannten Bescheinigung ebenso wenig wie dem ärztlichen Attest der Städtischen Krankenkassen Idar-Oberstein vom 16. Oktober 2001 eine konkrete Darstellung dazu entnehmen, welche gesundheitlichen Folgen eine Rückkehr des Klägers in seine Heimatregion hätte. Auch die ärztliche Bescheinigung des Facharztes für Psychiatrie und Psychotherapie vom 27. März 2002 führt lediglich als Diagnose eine posttraumatische Belastungsstörung an, ohne dass erkennbar wird, auf welchen Grundlagen diese Diagnose beruht. Die möglichen Folgen einer Rückkehr des Klägers zu 1) in seine Heimatregion wurden ebenfalls nicht hinreichend substantiiert dargelegt. Die Bescheinigung Herrn vom 09. Juli 2002 ist mit seiner Stellungnahme vom 27. März 2002 im Wortlaut identisch. Der ärztlichen Stellungnahme Herrn vom 18. Oktober 2004 lässt sich zudem eine Relativierung der bisherigen Aussage dahin entnehmen, dass wiederum eine posttraumatische Belastungsstörung ohne nähere Begründung angenommen wird, gleichzeitig aber betont wird, dass dieses Beschwerdebild überlagert wird durch Anpassungsschwierigkeiten im Hinblick auf die derzeitigen Lebensverhältnisse des Klägers zu 1). Der Entlassungsbericht des Klinikums Idar-Oberstein vom 30. November 2004 übernimmt hinsichtlich der Epilepsie und der Depression mit posttraumatischer Belastungsstörung lediglich die bisherigen Diagnosen, ohne hierzu eigenständige Feststellungen zu treffen. Auch die in der mündlichen Verhandlung des Gerichtes am 25. April 2005 vorgelegte Bescheinigung Herrn trifft keine eigenständigen Feststellungen zum Krankheitsbild des Klägers. Hierin wird lediglich ausgeführt, dass der Kläger ohne seine Familie nicht in der Lage sein wird, seine Erkrankung zuverlässig zu behandeln und die erforderlichen Medikamente einzunehmen.

Eine in sich schlüssige Darstellung des Krankheitsbildes einer posttraumatischen Belastungsstörung liegt hiernach nicht vor. Auch fehlt es hinsichtlich des Krankheitsbildes des Klägers an einer zusammenfassenden Darstellung, welche Behandlungsschritte erforderlich sind, um zu verhindern, dass es zu einer weiteren Verschlechterung seines Gesundheitszustandes kommt. Hinsichtlich des im Herbst 2004 erlittenen Hirninfarktes kann zudem bereits nicht festgestellt werden, dass eine konkrete Gefahr für Leib oder Leben bei einer Rückkehr in den Kosovo anzunehmen ist. Die vorgelegten ärztlichen Bescheinigungen, die sich mit dieser Erkrankung befassen, lassen nicht erkennen, dass ein solcher Infarkt jederzeit mit hoher Wahrscheinlichkeit wieder auftreten kann. Insoweit kann aber nicht davon gesprochen werden, dass im Falle des Klägers zu 1) alsbald nach seiner Rückkehr in den Kosovo mit einer erheblichen Verschlechterung seines Gesundheitszustandes zu rechnen ist. Dies gilt umso mehr, als die in dem Entlassungsbericht des Klinikums Idar-Oberstein sowie in dem Attest des behandelnden Internisten Dr. [redacted] angegebene Medikation im Kosovo verfügbar ist (vgl.: Auskunft des Deutschen Verbindungsbüros Kosovo vom 21. Oktober 2004 an die Stadt Wuppertal (Epilepsin anstelle von Ergenyl); Deutsches Verbindungsbüro Kosovo vom 16. April 2004 (Aspirin); Schlüter/Müller, Gutachten für das Verwaltungsgericht Koblenz vom 06. Februar 2004 (Risperidon)). Auch die nach den Bescheinigungen erforderliche Untersuchung mit einem EEG-Gerät ist an der Universitätsklinik Pristina, wie bereits in dem Beschluss vom 18. November 2004 ausgeführt, möglich. Eine Gesundheitsgefährdung des Klägers ergibt sich auch nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit aus dem Umstand, dass er möglicherweise nicht in der Lage ist, die für die Behandlung seiner Erkrankungen erforderlichen Arzneimittel zu bezahlen. Hierzu ist zu berücksichtigen, dass die Behandlung im öffentlichen Gesundheitswesen zwar nicht mehr gänzlich kostenfrei ist. So ist für eine ambulante Behandlung ein Kostenbeitrag zwischen 2 und 3 Euro zu bezahlen. Im Falle eines stationären Aufenthaltes wird eine Zuzahlung in Höhe von 10 Euro erhoben. Von dieser Zuzahlung werden aber bestimmte Personengruppen, wie etwa Invalide und Empfänger sozialhilfeähnlicher Leistungen befreit. Für Medikamente, die auf der Essential Drug List des Gesundheitsministeriums aufgeführt sind, wird eine



Eigenbeteiligung in Höhe von 0,50 Euro bis 1,00 Euro erhoben (vgl. Lagebericht des Auswärtigen Amtes Kosovo vom 04. November 2004 – Az.: 508-516.80/3 SCG –). Hiernach ist aber bereits nicht erkennbar, dass die Medikamentenbeschaffung den Kläger und seine Familie finanziell überforderte. Hinsichtlich der Notwendigkeit einer Betreuung durch Familienangehörige ist darauf zu verweisen, dass die Familienangehörigen des Klägers vollziehbar ausreisepflichtig sind und hiernach eine Betreuung im Kosovo möglich ist.

Die von der Beklagten verfügte Abschiebungsandrohung findet ihre Rechtsgrundlage in § 34 AsylVfG i.V.m. § 59 AufenthG.

Die Kostenentscheidung folgt aus den §§ 154 Abs. 1 und 155 Abs. 2 VwGO. Gerichtskosten werden gemäß § 83 b AsylVfG nicht erhoben.

Der hinsichtlich des Klägers zu 1) getroffene Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit des Urteils wegen der Kosten ergibt sich aus § 167 Abs. 2 VwGO.

### Rechtsmittelbelehrung

Hinsichtlich der **Klägerinnen zu 2) bis 4)** ist das Urteil unanfechtbar.

*27.05.05 not.*

Hinsichtlich des **Klägers zu 1)** können die Beteiligten **innerhalb von zwei Wochen** nach Zustellung dieses Urteils die **Zulassung der Berufung** durch das Obergerverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz **beantragen**. Dabei müssen sie sich durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Der Antrag ist bei dem **Verwaltungsgericht Mainz** (Hausadresse: Ernst-Ludwig-Str. 9, 55116 Mainz; Postanschrift: Postfach 41 06, 55031 Mainz) zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die **Gründe**, aus denen die Berufung zuzulassen ist, **darzulegen**. Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. das Urteil von einer Entscheidung des Obergerverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senates der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

gez. Graf

